

Datum: 07.05.2024
Vorlagen Nummer: 2024/388
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250
Aktenzeichen: FV 913.63
Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	Kenntnisnahme
------------	-------------	---------------

Haushaltswischenbericht - Änderungen seit 19.04.2024

Der Gemeinderat wurde im Zuge der regulären Sitzungsvorlagen über den Haushaltsvollzug im Rahmen eines ersten Finanzzwischenberichts informiert.

Leider sind seit der Erstellung der Sitzungsvorlage erhebliche, unerwartete Verschlechterungen im Bereich der Gewerbesteuer eingetreten. Die Stadt sieht sich hier Rückzahlungen bzw. Veranlagungsabgängen von ca. 2,5 Mio. € gegenüber. Noch ist nicht klar, ob es sich hierbei um einen einmaligen Vorgang handelt, oder, ob hier ein Trend gesetzt wird.

Diese Entwicklung hat einschneidende strukturelle Konsequenzen auf den städtischen Haushalt. Nachdem die Situation im Bereich der Liquidität bereits in den vergangenen Monaten angespannt war und die Hoffnung auf einer Relativierung dieser Situation im 2. und 3. Quartal gegeben war, hat sich die Sachlage deutlich verschärft.

Insofern ist die Stadt gehalten entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zielsetzung muss es dabeibleiben, auch in dieser schwierigen Situation den Haushaltsausgleich bewerkstelligen zu können.

Die Verwaltung hat deshalb bereits in einem ersten Schritt weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen vorbereitet. Darüber hinaus soll zur nächsten Gemeinderatssitzung darüber entschieden werden, ob eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 GemHVO erlassen wird.

Danach kann die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen hinausgeschoben werden. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre

ist eine Sofortmaßnahme für den Fall, dass gegenüber dem Haushaltsplan Erträge und Einzahlungen zurückgehen. Die haushaltswirtschaftliche Sperre bindet den Gemeinderat sowie die Verwaltung. In dieser Situation darf die Gemeinde nur noch Aufwendungen und Auszahlungen leisten zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Sobald sich die Finanzsituation wieder entspannt hat könnte die Maßnahme relativiert oder aufgehoben werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine ()	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

1. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.